

Lücken und Tücken beim Datenschutz – Immobilien im Visier

David Schwaninger | 7. Digital Real Estate Summit 2022





David Schwaninger

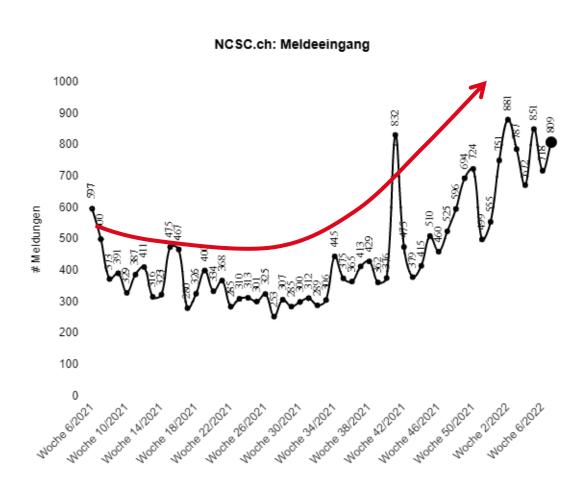
Rechtsanwalt, LL.M.
Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht
Partner Blum&Grob Rechtsanwälte AG
Head WG Real Estate

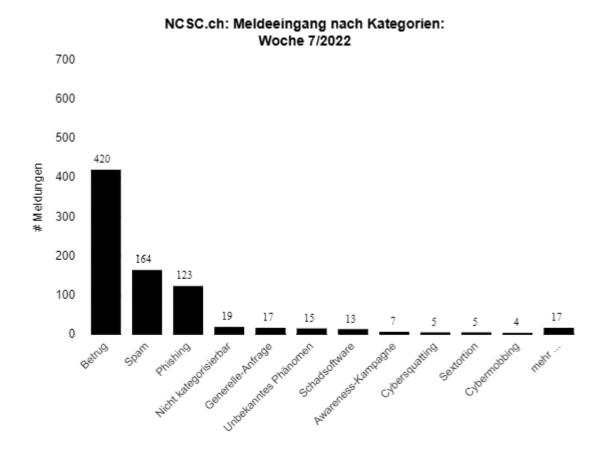
Co-Head WG IP/IT
Mitglied building SMART Schweiz WG BIM/FM
Mitglied und Gründer bSI WG LAW@BIM





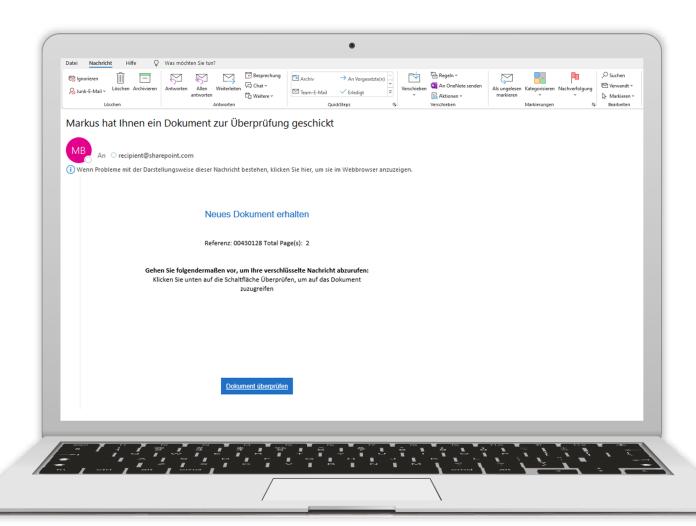
Beunruhigender Trend Die Anzahl von Cyberangriffen wächst





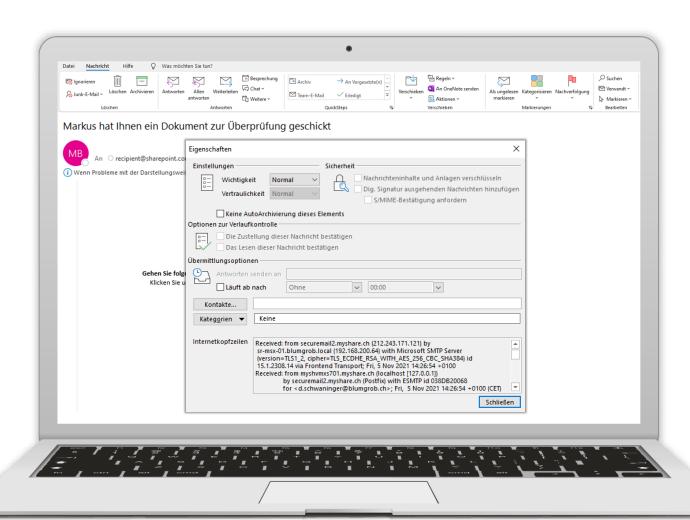


Der aktuelle Vorfall Es kann ziemlich harmlos aussehen





Der aktuelle Vorfall Gratulation! Sie wurden gehackt.





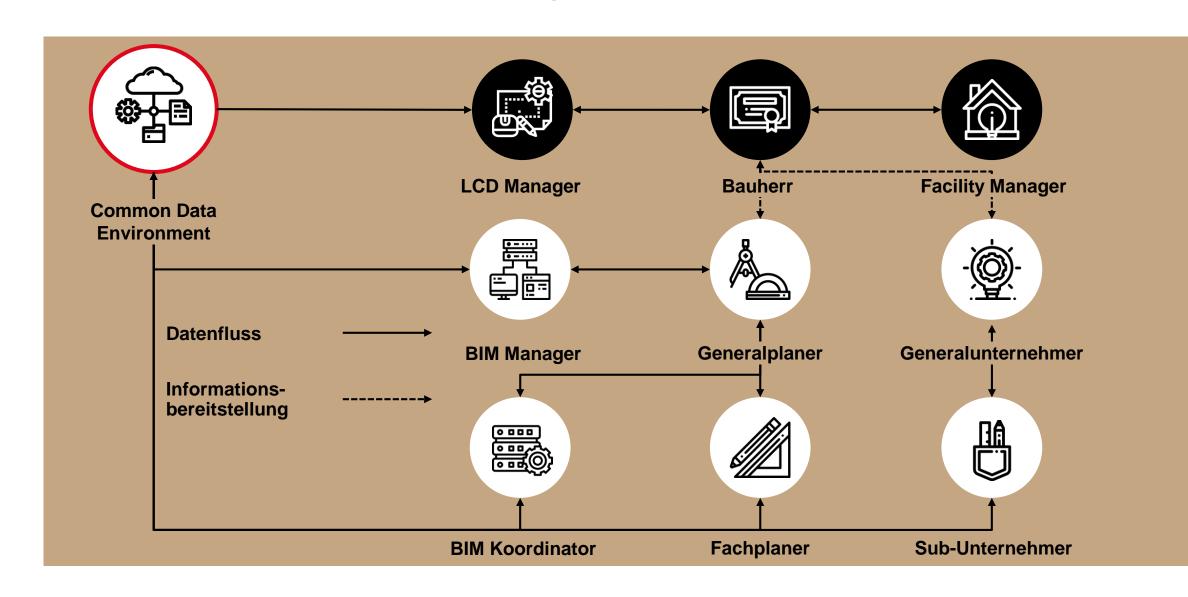


Das ist bloss ein Klick...
der eine Kettenreaktion auslösen kann



Beispiel: Bauprojekt mit der BIM-Methode

Potentielles Einfallstor an allen Stellen



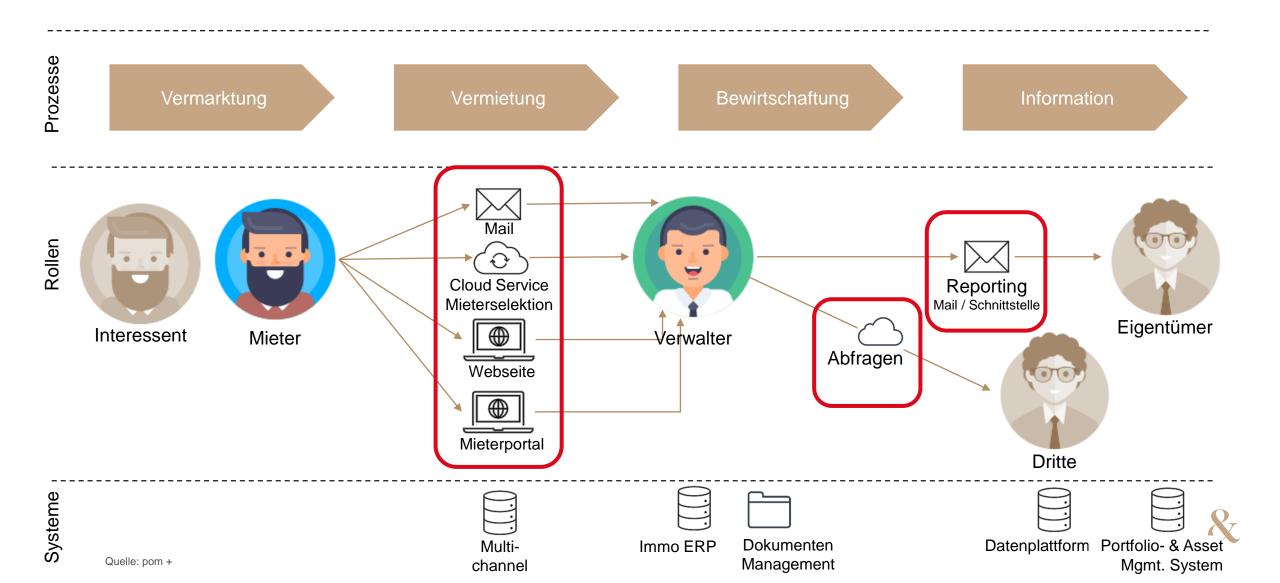
Beispiel: Mietverhältnis Der bekannte Ablauf

Prozesse Vermarktung Bewirtschaftung Information Mandats-Mieterbeziehung Vertrag Nutzungs-vereinbarung Eigentümer Interessent Mieter Verwalter **Dritte**



Beispiel: Mietverhältnis

Die zahlreichen Eintrittstore für Cyberangriffe







Kann man sich überhaupt schützen?



Man muss sich schützen! Nur schon aus zwei Gründen



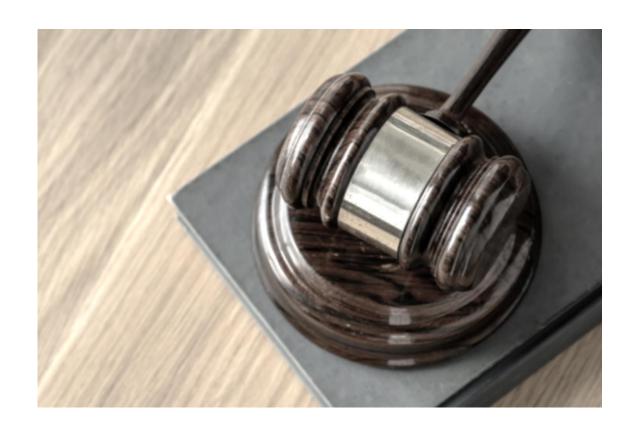
Haftung



Datenschutzrecht



Haftung In Ihrer Verantwortung



Datenbearbeitungen kann man delegieren – die Verantwortung nicht.

Haftungsbeschränkungen sind bei Dritten eher die Regel als eine Ausnahme.



Beigezogene Dritte müssen sorgfältig ausgewählt, instruiert aber auch bezüglich deren Arbeit kontrolliert werden.



Datenschutzrecht Das revidierte DSG in der Schweiz



Sanktionen

Meldepflicht bei Datensicherheitsvorfällen



Strafsanktionen

Was uns erwartet: revDSG vom 25.09.2020



Art. 8 Datensicherheit

- ¹ Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.
- ² Die Massnahmen müssen es ermöglichen, Verletzungen der Datensicherheit zu vermeiden
- ³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Art. 9 Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter

- ¹ Die Bearbeitung von Personendaten kann vertraglich oder durch die Gesetzgebung einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:
 - a. die Daten so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun d\u00fcrfte; und
 - keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.
- ² Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten.
- ³ Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger Genehmigung des Verantwortlichen einem Dritten übertragen.
- ⁴ Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

Art. 60 Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:

- die ihre Pflichten nach den Artikeln 19, 21 und 25–27 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
 - die betroffene Person nach den Artikeln 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 zu informieren, oder
 - 2. ihr die Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 zu liefern.
- ² Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen bestraft, die unter Verstoss gegen Artikel 49 Absatz 3 dem EDÖB im Rahmen einer Untersuchung vorsätzlich falsche Auskünfte erteilen oder vorsätzlich die Mitwirkung verweigern.

Art. 61 Verletzung von Sorgfaltspflichten

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

- unter Verstoss gegen Artikel 16 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekanntgeben;
- b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;
- die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat nach Artikel 8 Absatz 3 erlassen hat, nicht einhalten.



Nicht Erfüllen Mindestanforderungen an Datensicherheit ist strafbar. Auswahl eines nicht befähigten Auftragsbearbeiters ist strafbar. Die Bussen betreffen die Verantwortlichen persönlich.

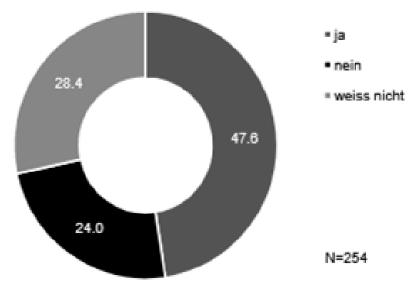
Meldepflicht

Sind Sie in der Lage, die Vorgaben einzuhalten?



Meldepflicht an EDÖB von Verletzungen (nicht bei unbedeutenden Verletzungen) Diesfalls auch Meldepflicht an betroffene Personen (div. Ausnahmen) Frist: So rasch wie möglich (Faustregel nach DSGVO: 72 Stunden)

Wären Sie in der Lage, Datenschutzverstösse innerhalb von 72 Stunden zu melden? (%)







Verschiedene Fragenstellungen

Wie weiter?

Welche Risiken bestehen?

Wie schütze ich mich?

Vor welchen Risiken muss ich mich schützen?

Was kehre ich für den Fall vor, dass ein Risiko eintritt? Technisch und rechtlich?

Welche Pflichten habe ich und wie erfülle ich sie?

Wer trägt die Verantwortung in meiner Organisation?

Muss ich den Vorfall den Behörden melden?

Wie gehe ich mit Anfragen aus der Öffentlichkeit um?

Muss ich es den betroffenen Personen melden?



Datensicherheit ist ein Geschäftsleitungsthema. Das Vorgehen muss vorher festgelegt werden!

Datenschutzrecht

Es gibt noch Vieles mehr zu beachten

O	1 4 5		
San	Kti	O n	Δn
Jan	NLI	VII	CII

Meldepflicht bei Datensicherheitsvorfällen

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Vertreter in der Schweiz

Datenschutzfolgenabschätzung

Recht auf Löschung / Vergessen

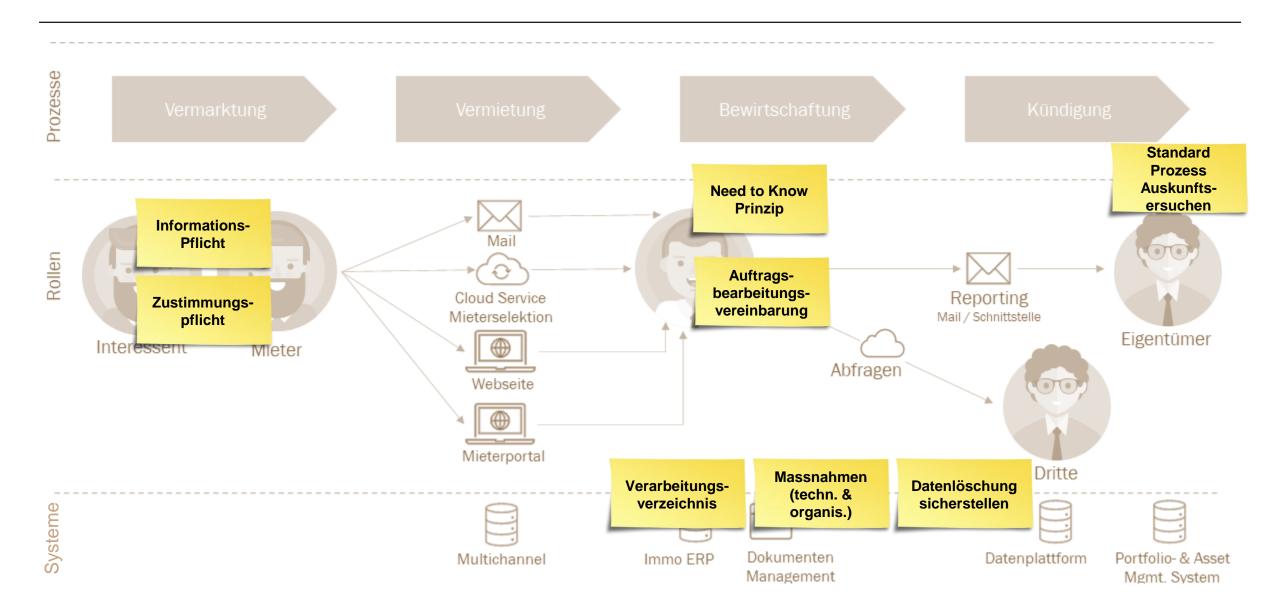
Datenschutzberater

Erweiterte Informationspflichten



Das revDSG wird alle betreffen!

Systemanalyse Kennen Sie Ihre Schwachstellen



Unser Framework Vorgehensmodell

Kick-Off

- Detaillierte Abstimmung Vorgehen und Termine
- Vorstellen Ergebnisse der Desktop Analyse
- Planung der Interviews

Situationsanalyse

- Fragenkatalog
- Analyse Prozesse
- Analyse Systeme & Datenflüsse

Beurteilung & Identifikation GAP's

- Abgleichen der Situationsanalyse mit den Anforderungen des DSG
- Erstellen des Inventars der identifizierten GAP's

Massnahmenplanung

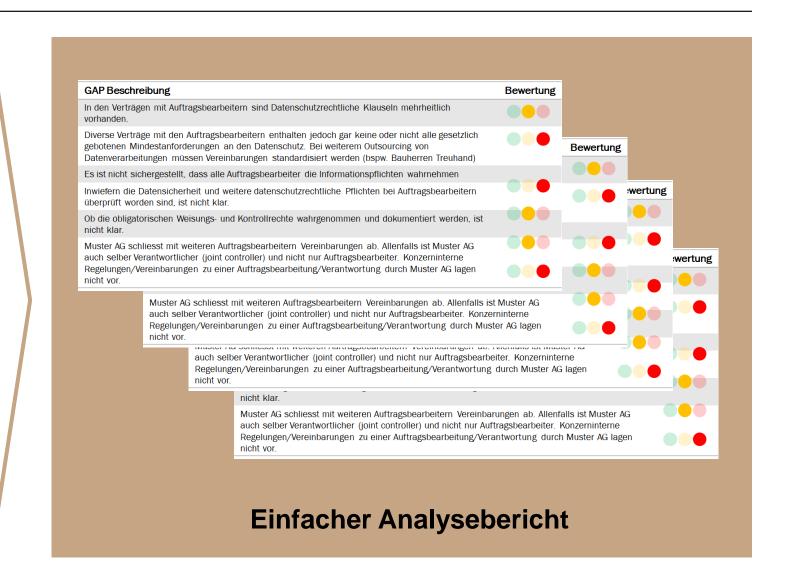
- Ableiten vonMassnahmen zurSchliessung der GAP's
- Schlussbesprechung und Bericht



Unser Framework Komplexitätsreduktion durch Templates

Strukturierter Interviewleitfaden

Datenfluss Analyse



Lücken und Tücken beim Datenschutz – Immobilien im Visier Fazit

- **Output** Datenschutz und Datensicherheit sind Chefsache
- **⊘** Vieles werden Sie bereits umgesetzt haben
- **Over Sie Destehende Risiken**
- Passen Sie wo nötig die Verträge an





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

David Schwaninger | 7. Digital Real Estate Summit 2022 d.schwaninger@blumgrob.ch / www.blumgrob.ch

